

### § 1 Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich

- (1) Alle unsere Bestellungen werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: **AEB**) ausgeführt, auch wenn diese in den entsprechenden Verhandlungen nicht ausdrücklich gesagt wurde. Unsere AEB gelten daher auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer/Lieferanten, auch wenn diese nicht ausdrücklich neu verhandelt werden. Satz 2 gilt nicht für Personen, die keine im Handelsregister eingetragene juristische Person sind.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Verkäufers/Lieferanten werden nicht anerkannt und bilden daher auch dann nicht die Grundlage einer Bestellung, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

### § 2 Angebot, Auftragsannahme

- (1) Wir übernehmen keine Kosten im Rahmen des Bieterverfahrens.
- (2) Nur schriftliche Bestellungen sind für uns verbindlich. Unsere Mitarbeiter im Einkauf sind nicht berechtigt, über den Inhalt einer schriftlichen Bestellung hinausgehende mündliche Nebenabreden zu treffen oder verbindliche Zusagen zu machen.
- (3) Die Bestellung muss vom Verkäufer/Lieferanten innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Bestellung in Form einer Gegenzeichnung (Unterzeichnung) der Bestellung angenommen werden. Wenn die Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen eingeht, haben wir das Recht, die Bestellung zu stornieren/zurückzutreten. Mit der Annahme einer Bestellung erkennt der Verkäufer/Lieferant unsere AEB uneingeschränkt an.

### § 3 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein verbindlicher Festpreis, es sei denn, der Verkäufer/Lieferant senkt die maßgeblichen Preise nach der Bestellung generell, und versteht sich, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, zusätzlich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und einschließlich der Lieferung an den Erfüllungsort und einschließlich der Verpackungs- und Transportkosten (einschließlich der ggf. Rücknahme von Verpackungen) sowie einschließlich der Be- und Entladung. Ist in der Bestellung eine Lieferung/Leistung "ab Werk" vereinbart, übernehmen wir nur die geringstmöglichen Transportkosten; Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer anfallenden Kosten, insbesondere Verladekosten, gehen zu Lasten des Verkäufers/Lieferanten.
- (2) Die Kosten für die Transport- oder eine ähnliche Versicherung gehen ebenfalls zu Lasten des Verkäufers/Lieferanten.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der vollständigen Lieferung/Leistung einschließlich aller zur Lieferung gehörenden Unterlagen und Rechnung netto (ohne Abzug) zu zahlen. Bei vorzeitiger Lieferung/Leistung richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefer-/Leistungstermin.
- (4) Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer/Lieferant verpflichtet, nach der Lieferung und dem Erhalt der Lieferung/Leistung eine schriftliche Rechnung in zweifacher Ausfertigung mit den in § 4 II 2. Satz genannten relevanten Angaben und mit anderen gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen (insbesondere anwendbaren Steuergesetzen) zu liefern, wobei die gesetzliche Umsatzsteuer auf der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

### § 4 Lieferung, Lieferzeit, Lieferhindernisse

- (1) In jedem Fall erfolgt die Lieferung/Leistung auf Gefahr des Verkäufers/Lieferanten. Die Gefahr einer Beschädigung der Sache geht erst in dem Moment auf uns über, in dem die Lieferung/Leistung am Erfüllungsort ordnungsgemäß eingegangen ist. Sofern sich aus der Bestellung oder in diesen AEB nichts anderes ergibt, gilt für die Lieferung DDP Incoterms 2020.
- (2) Die Versandanzeige ist unverzüglich nach Verzollung der Lieferung/Leistung an uns zu senden. Jeder Lieferung/Leistung sind die entsprechenden Lieferscheine in mindestens zweifacher Ausfertigung beizufügen. Versandpapiere und Lieferscheine müssen die von unserem Unternehmen geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Bezeichnungen enthalten (insbesondere Kostenstelle, Datum und Nummer der Bestellung, Artikel- und Produktnummern, Menge und Mengeneinheit, Empfängeradresse). Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung/Leistung zu verweigern und diese gemäß Absatz 6 zurückzusenden.
- (3) Der in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungszeitpunkt (Lieferung an den Erfüllungsort) ist verbindlich und in jedem Fall einzuhalten. Jede Verzögerung ist uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Die Annahme der Lieferung/Leistung ist nur während unserer üblichen Betriebszeiten möglich.
- (4) Für den Fall, dass der Verkäufer/Lieferant den Liefer-/Leistungszeitpunkt überschreitet, sind wir berechtigt, für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des in der Bestellung angegebenen Preises zu verlangen, und auch bei Überschreitung mehrerer einzelner Liefer-/Leistungstermine beträgt die Vertragsstrafe maximal 0,3 % des in der Bestellung angegebenen Preises für einen Werktag. Unabhängig von der Dauer der Fristüberschreitung und der Überschreitung mehrerer einzelner Liefer-/Leistungstermine ist die Vertragsstrafe auf maximal 5 % des in der Bestellung angegebenen Preises begrenzt. Im Falle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe sind wir berechtigt, jede einzelne Forderung bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung innerhalb des gegebenen Auftrages geltend zu machen, auch wenn wir uns diese nicht ausdrücklich bei Erhalt oder Abnahme einzelner Teile der Lieferung/Leistung oder verspäteter Gesamtlieferung/Leistung vorbehalten haben.
- (5) Andere Rechte und Ansprüche, die über diesen Umfang hinausgehen, bleiben von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt. Der Eingang einer verspäteten Lieferung/Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Eine Regelung über Vertragsstrafen gemäß Abschnitt 4 berührt nicht unser Recht auf Ersatz von Schäden, die durch eine durch eine Vertragsstrafe bestätigte Pflichtverletzung entstanden sind. Daher haben wir immer das Recht, vom Verkäufer/Lieferanten zu verlangen, dass er den gesamten entstandenen Schaden (einschließlich des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens) zusätzlich zu einer etwaigen Vertragsstrafe gemäß Abschnitt 4 ersetzt, und der Verkäufer/Lieferant ist immer verpflichtet, uns den gesamten entstandenen Schaden zusätzlich zur Zahlung der Vertragsstrafe zu ersetzen.
- (6) Sowohl bei vorzeitiger als auch bei verspäteter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung/Leistung zu verweigern und die Lieferung/Leistung auf Kosten und Gefahr an den Verkäufer/Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten und Gefahr bei uns oder Dritten zu lagern; Bei vorzeitiger Lieferung/Leistung gilt dies bis zum vereinbarten Liefer-/Leistungszeitpunkt.

### § 5 Beigestelltes Material, Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern wir dem Verkäufer/Lieferanten eigene Materialien/Teile zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum an diesen vor. Deren Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Verkäufer/Lieferanten wird stets für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erwerben wir, soweit gesetzlich zulässig, das Miteigentumsrecht an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Eigentums zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der

Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

- (2) Der Verkäufer/Lieferant ist berechtigt, das von uns beigestellte Material nur für unseren Betrieb und entsprechend der Bestellung zu verwenden und ist verpflichtet, es auf eigene Kosten gesondert zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Verkäufer/Lieferant haftet für Beschädigung (Wertminderung), Verlust und Vernichtung des von uns beigestellten Materials, auch wenn diese ohne Verschulden des Verkäufers entstanden sind. Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Material vor jeglicher Belastung durch Rechte Dritter zu schützen, uns im Falle der Ausübung solcher Rechte durch Dritte unverzüglich und schriftlich zu informieren und uns alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Er ist auch verpflichtet, Dritte über die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf dieses Material zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Pfändung oder sonstige Verfügung über unser Material durch Dritte.
- (3) Zeichnungen und Pläne, Arbeitsanweisungen, sonstige Unterlagen und Dateien, die der Verkäufer/Lieferant von uns zur Erbringung der Leistung erhält, dürfen nur für die Durchführung des Vertrages verwendet werden. Diese bleiben unser Eigentum und sind auf Verlangen oder spätestens nach Beendigung der Leistungen an uns zurückzugeben. Der Verkäufer/Lieferant hat alle angefertigten Kopien zu vernichten oder zu löschen.

### § 6 Ersatzteile, Reparaturen, Wartungen

- (1) Der Lieferung/Leistung sind eine detaillierte Aufstellung der Verschleißteile und geeignete Kodifizierungsdokumente beizufügen. Diese Dokumente müssen eine Klassifizierung der wichtigsten Verschleißteile, der von Subunternehmern gelieferten Teile und der Normteile enthalten und die Bestellung von Ersatzteilen ermöglichen. Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, diese Unterlagen laufend zu aktualisieren. Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, uns unentgeltlich das Eigentumsrecht an den Plänen oder Zeichnungen (z.B. Leistungszeichnungen) zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung von Reparaturen und Wartungen der Lieferung/Leistung oder eines Teils davon erforderlich sind. Wir sind insbesondere berechtigt, diese Zeichnungen und Pläne zur Herstellung von Ersatzteilen, zur Durchführung von Reparaturen, Wartungen, Änderungen/Erweiterungen etc. der Lieferung/Leistung zu verwenden.
- (2) Der Verkäufer/Lieferant garantiert die Lagerung, Verfügbarkeit und Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen für deren Lieferung/Leistung während der gesamten normalen Lebensdauer der Lieferung/Leistung. Der Verkäufer garantiert, dass er während der vereinbarten Gewährleistungsfrist (die mindestens 24 Monate ab Erhalt beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist) ein sofort verfügbares Basisset an Ersatz- und Verschleißteilen für die jeweilige Lieferung/Leistung auf Lager hat.

### § 7 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Verkäufer/Lieferanten

- (1) Die Abtretung der Forderungen des Verkäufers/Lieferanten gegen unser Unternehmen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (2) Die Aufrechnung mit einer Forderung des Verkäufers oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist, außer in den gesetzlich zwingenden Fällen, zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist und die Ansprüche und Rechte des Verkäufers bzw. Lieferanten aus demselben Vertragsverhältnis entstehen.
- (3) Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung mit eigenen Kapazitäten auszuführen. Dritte dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Durchführung beauftragt werden. Im Falle einer genehmigten Abtretung durch einen Dritten bleibt der Verkäufer gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### § 8 Gewährleistung, Mängelansprüche, Haftung, Produkthaftung und Produzentenhaftung

- (1) Der Verkäufer/Lieferant garantiert, dass seine Lieferung/Leistung den in der Bestellung angegebenen Daten, dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen/Richtlinien/technischen Normen, Berufsgenossenschaften, Berufsvorbänden usw. entspricht. Dies gilt sowohl für tschechische und europäische Vorschriften/Verordnungen/Richtlinien/Normen als auch für Bestimmungen/Verordnungen/Richtlinien/technische Normen, die am Verwendungsort gültig sind. Insbesondere müssen Anlagen und Maschinen den zum Zeitpunkt der Vertragsdurchführung geltenden spezifischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen. Materialzertifikate, Prüfzeugnisse und ggf. erforderliche Belege für eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind gleichzeitig mit der Lieferung/Leistung einzureichen. Der Verkäufer leistet eine Beschaffenheitsgarantie von mindestens zwei Jahren, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns etwaige Zweifel oder Beanstandungen bezüglich der bestellten Liefer-/Leistungsart unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Lieferungen/Leistungen, die nach Zeichnungen oder Plänen etc. ausgeführt werden, ist der Verkäufer/Lieferant verpflichtet, diese Zeichnungen oder Pläne (insbesondere Maße) vor Ausführung zu prüfen. Die Folgen einer Nichtbeachtung trägt der Verkäufer/Lieferant.
- (3) Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, für die Lieferung/Leistung in seinem Werk eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende und nach Art und Umfang der Lieferung/Leistung geeignete Qualitätskontrolle sicherzustellen und uns auf unser Verlangen nachzuweisen. Wir sind berechtigt, die Qualitätskontrolle des Verkäufers/Lieferanten jederzeit auf Kosten des Verkäufers/Lieferanten zu überprüfen. Die von uns durchgeführte Qualitätskontrolle entbindet den Verkäufer/Lieferanten jedoch nicht von seinen Verpflichtungen, zu denen er sich verpflichtet hat.
- (4) Wenn uns die Bestimmungen des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Gesetz Nr. 89/2012 Slg.) die Verpflichtung zur Prüfung der Lieferung/Leistung und zur Mängelrüge auferlegen, gilt diese Verpflichtung nur für offensichtliche und sichtbare Mängel und wir haben zwei Wochen ab Lieferung der Ware/Leistungsbringung Zeit, um sie rechtzeitig zu erfüllen. Unabhängig davon behalten wir uns das Recht vor, die Lieferung/Leistung nach der Lieferung auf sichtbare und offensichtliche Mängel zu überprüfen und erst dann die Lieferung/Leistung verbindlich zu übernehmen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Verkäufer/Lieferant verpflichtet, uns die Kosten der Durchführung der Prüfung zu erstatten. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Verkäufer/Lieferant während der Verjährungsfrist zum Zwecke der Verjährungsfrist auf den Einwand der verspäteten Rüge versteckter Mängel. Andernfalls gilt auch die Beschwerde über einen Mangel, der später offensichtlich wurde, als rechtzeitig im Sinne des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Gesetz Nr. 89/2012 Slg.), wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach der Entdeckung des Mangels eingereicht wird.
- (5) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Verkäufer/Lieferanten auf seine Kosten Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung oder neue Leistung zu verlangen. In beiden Fällen trägt der Verkäufer/Lieferant alle zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder neuen Leistung erforderlichen Kosten einschließlich aller Nebenkosten, insbesondere z.B. der Kosten des Aus- und Wiedereinbaus. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- (6) Gelingt es dem Verkäufer/Lieferanten nicht, innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen oder Ersatzlieferung oder neue Leistung zu erbringen, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche auch berechtigt, bei Kaufverträgen und Verträgen zur Lieferung beweglicher Sachen auf eigene Gefahr oder durch Dritte die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist uns die Setzung einer Frist nicht zumutbar, muss eine Frist nicht gesetzt werden. Neben den gesetzlich geregelten Fällen ist sie auch unzumutbar, wenn die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung oder Neuleistung durch den Verkäufer/Lieferanten für die unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit relevanten oder für den Betrieb notwendigen Teile der Lieferung/Leistung unmittelbar verzögert oder ungewiss gelingt. Gleiches gilt, wenn die Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden besteht. Ist im Auftrag zur Prüfung der Lieferung/Leistung eine

stichprobenartige Untersuchung vereinbart, so sind wir berechtigt, Mängelansprüche hinsichtlich der gesamten Lieferung/Leistung geltend zu machen, sobald die vereinbarte maximal zulässige Fehlerquote überschritten ist.

- (7) Soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist oder das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht, verjähren Mängelansprüche in zwei Jahren ab vorbehaltloser Abnahme der Lieferung/Leistung mit Mängelbestätigung. Garantien für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung/Leistung des Verkäufers/Lieferanten gelten auch für Schadensersatz, einschließlich Schadensersatz statt der Leistung, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab Entdeckung des Mangels oder ab Entdeckung des Fehlens einer Eigenschaft, es sei denn, dass in der Bestellung etwas anderes vereinbart ist oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht.
- (8) Der Verkäufer/Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte in seinem Risikobereich durch eigenes Verschulden an uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten verursacht werden. Werden wir wegen eines solchen Schadens oder wegen eines Mangels der Lieferung/Leistung des Verkäufers/Lieferanten aus Produkthaftung und/oder Produzentenhaftung (in- oder ausländisches Produkthaftungsgesetz) oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer/Lieferant verpflichtet, uns von allen derartigen Ansprüchen, insbesondere der Haftung aus dem Mangel, auf unser erstes Anfordern freizustellen. Der Verkäufer/Lieferant ist uns auch verpflichtet, uns die angemessenen Kosten des Rückrufs der betreffenden Ware nach dem Produkthaftungsgesetz zu erstatten.
- (9) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die durch betriebliche Tätigkeiten entstehen, in ausreichender und angemessener Höhe abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit uns in Kraft zu halten. Er ist auch verpflichtet, die sich aus der Produkthaftung und der Produzentenhaftung ergebenden Risiken angemessen zu versichern. Der Abschluss einer Versicherung ist uns auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

### § 9 Rücktritt von einem Auftrag, Beendigung eines Auftrages bei Leistungshindernissen

- (1) Unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte sind wir berechtigt, aus wichtigem Grund von einem Auftrag zurückzutreten oder einen Auftrag zu kündigen, insbesondere wenn ein Insolvenzantrag (von uns oder auf Antrag eines Dritten) über das Vermögen des Verkäufers/Lieferanten gestellt wird oder bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Gleiches gilt, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen für die Stellung eines solchen Antrags erfüllt sind.
- (2) Wir sind auch berechtigt, von einer Bestellung zurückzutreten oder eine Bestellung aus wichtigem Grund zu beenden, wenn sich während der Ausführung der Bestellung durch den Verkäufer/Lieferanten ohne unser Verschulden die für die Bestellung maßgeblichen Umstände ändern. Dazu gehören insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Handlungen, Export- und Handelsbeschränkungen im Zusammenhang mit Veränderungen der politischen Lage, Gesetzesänderungen, Streiks, Betriebsstörungen, Einschränkungen und Störungen des Betriebs sowie sonstige Fälle höherer Gewalt. In diesen Fällen haben wir neben dem Recht, von der Bestellung zurückzutreten oder die Bestellung zu kündigen, auch das Recht, eine Verlängerung der Frist für den Eingang der Lieferung/Leistung zu verlangen.

### § 10 Einreichung/Information

Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich ausreichende und ordnungsgemäß unterzeichnete Herkunftsnachweise zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Dokumentationen. Wenn die Lieferung/Leistung irgendwelchen Exportbeschränkungen unterliegt (nach tschechischen oder anderen Rechtsvorschriften), ist der Verkäufer verpflichtet, uns schriftlich zu informieren.

### § 11 Geistige Eigentumsrechte

- (1) Der Verkäufer/Lieferant bestätigt und ist dafür verantwortlich, dass seine Lieferungen/Leistungen und deren Verwendung durch unser Unternehmen (einschließlich späterer Änderungen/Erweiterungen, Herstellung von Ersatzteilen, Erwerb von Zubehör, Reparaturen und Wartungen) nicht durch Schutzrechte Dritter belastet sind oder nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen.
- (2) Sollten wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen werden, ist der Verkäufer/Lieferant verpflichtet, uns von allen derartigen Ansprüchen, Kosten und sonstigen Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit der Verletzung freizustellen.

### § 12 Sicherheiten

Sind in der Bestellung Vorauszahlungen vereinbart, so sind wir berechtigt, jederzeit entsprechende und angemessene Sicherheiten für die geleisteten Vorauszahlungen zu verlangen. Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, eine Bankgarantie zu leisten. Sicherheiten können einzeln oder kollektiv verlangt werden, insbesondere in Form einer Vorauszahlungsgarantie und/oder einer Sicherungsübereignung des Eigentums an dem betreffenden Material, insbesondere an dem Material, das im Rahmen des Auftrages verarbeitet wird.

### § 13 Geschäftsgeheimnisse

Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, über alle Informationen über unsere internen Beziehungen und Prozesse oder die internen Beziehungen und Prozesse unserer Kunden, Lieferanten oder Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit unserem Unternehmen erhält, insbesondere Informationen technischer, wirtschaftlicher und kaufmännischer Art, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen aus anderen Umständen ersichtlich ist, dass es sich um Geschäfts- oder Produktionsgeheimnisse handelt. Soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, verpflichtet sich der Verkäufer/Lieferant, solche Informationen nicht aufzuzeichnen, an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu nutzen.

### § 14 Verhaltenskodex, Verantwortung für menschenrechts- und umweltbezogene Belange

- (1) Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrages, im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit, stets im Einklang mit unserem „Verhaltenskodex“ zu handeln und die darin an unsere Vertragspartner gestellten Erwartungen und Pflichten zu erfüllen. Unser Verhaltenskodex ist abrufbar unter <https://www.streicher.cz/de/verhaltenskodex-agb-aeb> und kann zudem auch

jederzeit bei uns angefordert werden.

- (2) Der Verkäufer/Lieferant hat zumutbare und erforderliche Anstrengungen zu unternehmen, um durch vertragliche Vorgaben an seine unmittelbaren Zulieferer gemäß § 2 Abs. 7 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sicherzustellen, dass diese ebenfalls die Erwartungen und Pflichten aus unserem „Verhaltenskodex“ erfüllen und ihrerseits ihre unmittelbaren Zulieferer hierzu verpflichten.
  - (3) Der Verkäufer/Lieferant gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem bei uns eingerichteten Beschwerdeverfahren (sog. „Hinweisgebersystem“).
- Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Hinweisgebersystem behindern, versperren oder erschweren. Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, die in Satz 1 und 2 genannten Pflichten an seine unmittelbaren Zulieferer vertraglich weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.
- (4) Wir sind berechtigt, die Einhaltung der in unserem „Verhaltenskodex“ aufgeführten Erwartungen und Pflichten in gesetzeskonformer und angemessener Weise regelmäßig zu überprüfen. Dies umfasst Informationsrechte, wie z. B. das Ausfüllen von Selbstauskunftsbögen durch den Verkäufer/Lieferanten, die Auskunft über dessen Zulieferer oder die Umsetzung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen oder die Vorlage von Zertifizierungen durch den Verkäufer/Lieferanten. Zudem sind wir berechtigt, risikobasierte Audits an den Standorten des Verkäufers/Lieferanten regelmäßig oder auch aus konkretem Anlass zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung selbst oder durch von uns beauftragte Personen durchzuführen; diese können Inspektionen vor Ort sowie Gespräche mit frei ausgewählten Arbeitskräften umfassen.
  - (5) Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, auf unsere Anforderung Informationen zu übermitteln und Dokumente vorzulegen, die wir benötigen, um alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen zu können, insbesondere solche aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).
  - (6) Der Verkäufer/Lieferant wird geeignete Weiterbildungsmaßnahmen oder Schulungen durchführen, in denen den verantwortlichen Mitarbeitern seines Unternehmens ein angemessenes Verständnis der in unserem „Verhaltenskodex“ geregelten Erwartungen und Pflichten sowie der geltenden Gesetze vermittelt wird. Der Verkäufer/Lieferant ist zudem verpflichtet, an Schulungen und Weiterbildungen zu Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten und ihrer angemessenen Adressierung in der weiteren Lieferkette sowie der diesbezüglichen Anforderungen aus unserem „Verhaltenskodex“ teilzunehmen, soweit wir solche dem Verkäufer/Lieferant anbieten; diese können sowohl an die Geschäftsleitung als auch an die verantwortlichen Mitarbeiter des Verkäufers/Lieferanten adressiert werden.
  - (7) Bei Verstößen des Verkäufers/Lieferanten gegen unseren „Verhaltenskodex“, hat der Verkäufer/Lieferant innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist den Verstoß zu beenden. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Verkäufer/Lieferant unverzüglich anzuzeigen und ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt, können wir nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist den Vertrag beenden, wenn dies bei der Nachfristsetzung angedroht worden ist. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere bei schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstößen bleibt ebenso wie das Recht auf Schadensersatz unberührt.

### § 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung des Verkäufers/Lieferanten ist der Ort der Verwendung der Lieferung/Leistung durch unser Unternehmen. Sofern der Erfüllungsort nicht in der Bestellung angegeben ist oder in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz. In allen anderen Fällen ist der Erfüllungsort auch unser Geschäftssitz.
- (2) Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung ergeben, werden von den zuständigen Gerichten entschieden. Soweit gesetzlich zulässig, ist das zuständige Gericht das für unseren Sitz zuständige Gericht, d.h. Bezirksgericht in Pilsen. Wir können jedoch nach unserem Ermessen eine Klage vor jedem anderen zuständigen Gericht erheben.
- (3) Für alle Ansprüche und Rechte, die sich aus der Bestellung ergeben, gilt ausschließlich tschechisches Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

### § 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Im Falle von Widersprüchen zwischen den AEB und der Bestellung gehen die vertraglichen Bestimmungen vor.
- (2) Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, unseren Firmennamen, unsere Anfragen oder Bestellungen etc. zu Werbezwecken zu verwenden.
- (3) Auf unsere Kosten erstellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe oder Modelle etc. bleiben unser Eigentum und sind im Rahmen der Lieferung an uns zurückzusenden, sofern in den Bestellungen nichts anderes vereinbart ist. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken als der Ausführung des Auftrages verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (4) Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen oder den Forderungen unserer Konzerngesellschaften (STREICHER Gruppe) gleich welcher Art gegen sämtliche Forderungen des Verkäufers/Lieferanten gegen uns oder gegen unsere Konzerngesellschaften aufzurechnen, auch wenn diese Forderungen unterschiedliche Fälligkeiten haben, sofern die Konzernzugehörigkeit bei Vertragsschluss erkennbar war.
- (5) Wir sind berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallen, zu speichern und innerhalb unserer Gruppe auszutauschen. Der Verkäufer/Lieferant erteilt hiermit seine Zustimmung dazu.
- (6) Die Vertrags- und Korrespondenzsprachen sind Tschechisch oder Englisch. Sämtliche Korrespondenz, die für unser Unternehmen bestimmt ist, muss die für die Abwicklung erforderlichen Daten enthalten (vgl. § 4 II Satz 2).
- (7) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder mit dem Verkäufer/Lieferanten geschlossene Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, eine solche Regelung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Sinn und Zweck weitestgehend erreicht.